

\* werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstbetrag von 200% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. <\*

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

#### Zu B Ziffer 1:

##### Werkstoffkosten

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile. \*

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung. Materialverluste, die der Kunde bei Eigengestellung von Material zu tragen hat, dürfen 15% für Schmelzen, Analysieren, Scheiden, Legieren, Walzen und Schneiden nicht überschreiten.

#### Zu B Ziffer 2:

##### Materialgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben werden.

#### Zu C:

##### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

#### § 2

Für Sonderleistungen gelten:

##### 1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den

durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

#### 2. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Graveur- und Ziseleur-Betrieben nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 20% einschl. Nachschleifen und Nachpolieren auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

#### 3. Besondere Kosten:

Einmalige Kosten, die durch die "Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. Entwurfskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

#### 4. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Graveur- und Ziseleur-Betrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

#### Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

#### Preisverordnung Nr. 69.

#### Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Messerschmiede-Handwerk bestimmt:

#### § 1

Messerschmiede-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.